

**Dr. Wiebke Buchholz-Will**

**Dipl.-Ökonomin**

# **Beteiligungsmodelle erneuerbare Energien/Windkraftanlagen – nur für männliche Besserverdiener?**

**Eine kritische Untersuchung der gegenwärtigen Fondspraxis  
und ihrer steuerlichen Rahmenbedingungen**

**Frankfurt am Main, April 2005**

**genaStudien 5**

## **Beteiligungsmodelle erneuerbare Energien/Windkraftanlagen – nur für männliche Besserverdiener?**

Eine kritische Untersuchung der gegenwärtigen Fondspraxis  
und ihrer steuerlichen Rahmenbedingungen

Dr. Wiebke Buchholz-Will  
Dipl.-Ökonomin

Herausgeberin und Endredaktion:

© **gena**net – Leitstelle Geschlechtergerechtigkeit & Nachhaltigkeit

LIFE e.V.

Hohenstaufenstr. 8

D-60327 Frankfurt a.M.

Fon +49.(0)69.740757

Fax +49.(0)69.740842

[www.genanet.de](http://www.genanet.de)

Frankfurt am Main, April 2005

**gena**net wird finanziell gefördert mit Mitteln des Umweltbundesamtes und Bundes-  
umweltministeriums. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Herausgeberin.

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Erneuerbare Energien bleiben ungebrochen auf Erfolgskurs .....	3
2.1. Zukunftsträchtige Branche Windenergie .....	3
2.2. Flankierende staatliche Regulierung .....	4
3. Finanzierung der Windparks.....	5
3.1. Eigenkapitalbeschaffung über geschlossene Fonds.....	5
3.2. Kommanditisten in der GmbH & Co. KG .....	5
3.3. Geschlossene Fonds im „grauen Kapitalmarkt“ .....	7
3.5. Offene Risiken und viel Kontrollarbeit .....	8
4. Steuersparmodell Fondsbeteiligung .....	8
4.1. Der Fonds als Verlustzuweisungsgesellschaft.....	8
4.2. Steuerersparnisse durch den progressiven Einkommensteuertarif .....	10
4.3. Steuerersparnisse durch den Splitting-Effekt.....	11
5. Geschlechterspaltung der privaten Einkommen und Vermögen .....	12
5.1. Unterschiedliche Erwerbsbeteiligung .....	12
5.2. Einkommensdiskriminierung von Frauen in Führungspositionen .....	13
5.3. Unterdurchschnittliche Vermögenspartizipation von Frauen .....	13
6. Genderperspektiven.....	14
6.1. Forschungslücke bei ökonomischen Gender Analysen .....	14
6.2. Weitere Empfehlungen im Gender Prozess .....	15
Literaturverzeichnis .....	18

## 1. Einleitung

Die Windkraftbranche boomt.

Ende 2004 waren bundesweit insgesamt 16 543 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 16 628, 75 MW installiert. Das entsprach einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rd. 13,8%. Allein 2003 wurden 1 201 neue Windanlagen installiert. Wie mächtige Phallussymbole überragen sie weite Küstenregionen Norddeutschlands. Sie sind aber auch in südlicheren Gefilden vertreten und „verspargeln“ (Der Spiegel 4/2005) nicht nur die windstarken Küsten-, sondern ebenso die mittelgebirgigen Landstriche Deutschlands. Zwar war das Wachstum in 2003 schwächer als zuvor, aber neue Perspektiven eröffnen sich im Offshore bereich mit neuen Größtanlagen und entsprechendem Finanzbedarf. Die Branche ist zuversichtlich (DEWI, PM 31.12.04). Deutschland ist der größte Windenergiemarkt der Welt und führender Exporteur von Windenergieanlagen und Know-How.

Förderung von Windenergie, Solarenergie und anderer Formen erneuerbarer Energie sind ein Schwerpunkt der rot-grünen Regierungspolitik. Die Ergebnisse zur letzten Bundeswahl zeigten deutlich, wie fest die Regierungskoalition mit solcherart Schwerpunkten (und dem Friedensbekenntnis) im weiblichen Wählerverhalten verankert ist: rot-grün hatte bei den Frauen die absolute Mehrheit von über 50%, bei den Männern blieben sie dagegen um 4 Prozentpunkte hinter Schwarz-Gelb zurück. Die SPD hatte einen Frauenanteil an der Wählerschaft von 52%, die Grünen von 55% (Roth/Jung 2002, S. 18). Eine nachhaltige Energiepolitik, die geeignet ist durch Reduzierung von Schadstoffbelastungen die Gefährdung nachfolgender Generationen aufzuhalten, spricht Frauen stark an.

Angesichts eines gewachsenen Umweltbewusstseins werden die ethisch-ökologischen Finanzierungsfonds wichtige Alternativen für viele, zumal die Grünen und ihr Einflussbereich zunehmend „ergrauen“: die 45 bis 60jährigen sind heute in vielen gesellschaftlichen Bereichen Ton angehend und verfügen über entsprechendes Einkommen. Eine Untersuchung des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung hat zudem ergeben, dass „grünes Geld“ seit knapp 10 Jahren jährlich 2-stellige Zuwachsraten aufweist (vgl. Ferstl 2003, S. 157), also durchaus sehr interessante Anlagechancen bietet. Alles in allem eigentlich Grund genug für Anlageentscheidungen auch von Seiten der Frauen, denn ungeachtet der relativen Lohnbenachteiligung von Frauen gegenüber Männern in allen Berufsgruppen (Hinz/Gartner 2005, Holst 2003) wächst auch ihr Einkommen absolut und damit Sparpotential. Gleichwohl halten sich Anlegerinnen offenkundig zurück, wie der Frauenfinanzdienst Köln feststellte (Rundbrief 2/2004). Auch andere Beraterinnen stellen fest, dass Frauen durchaus zunehmend Geld anlegen und Beratung nachfragen, vor allem mit der Absicht ökonomisch unabhängig zu sein und ihr Alter abzusichern. Drei Viertel aller Frauen ziehen eine sichere Anlage einer rentableren, aber risikoreicheren vor (vgl. etwa Hans 1990, S. 392).

Die Hürden für die offenbar geschlechtsdifferente Bereitschaft in Anlagen für Windkraftfonds zu investieren sind vielschichtig und sollen in dieser Expertise näher untersucht werden.

Dabei wird auf die aktuellen Erkenntnisse der Frauenforschung nicht verzichtet, die insbesondere nahe legen, dass Schlussfolgerungen für einen befriedigenden Gender Mainstream Prozess nur möglich sind, wenn alle Akteure und Akteurinnen, die an diesen Prozessen beteiligt sind, sich ein „vertieftes Wissen um die Geschlechterverhältnisse aneignen und Geschlecht als konstitutive Kategorie für die gesellschaftlichen Verhältnisse begreifen, mit denen sie es jeweils zu tun haben.“ (Stiegler 2004, S. 5).

Trotz aller fortschrittlichen Bewegung - einer von manchen gesellschaftlichen Kräften als „neue Unordnung“ der Geschlechterverhältnisse beklagte Entwicklung, einer „Krise der Kerle“ (Gesterkamp

2004) - einem hohen Bildungs- und Qualifikationsniveau von Frauen und ungeachtet einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen im Gefolge der deutsch-deutsch Vereinigung und der Sozialgesetzgebung lassen sich immer noch starke Beharrungstendenzen in Geschlechterstereotypen identifizieren (WZB 2004, S. 55). Geschlechterungleichheit bleibt besonders in Verbindung mit sozialer und damit Einkommensungleichheit virulent.

## 2. Erneuerbare Energien bleiben ungebrochen auf Erfolgskurs

### 2.1. Zukunftsträchtige Branche Windenergie

Erneuerbare Energien umfassen alle Formen der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen oder natürlichen Quellen. Zu den bekannten gehört die Stromgewinnung aus Wind-, Sonnen- und Wasserkraft. Darüber hinaus gibt es weitere weniger in der öffentlichen Diskussion bekannte, aber gleichermaßen zukunftsträchtige Arten der Stromerzeugung. Strom wird dabei aus Deponie-, Klär- oder Grubengas, mittels Geothermie sowie Biogas- und -masse erzeugt (Kellermann 2004, S. 12). Trotz einer Stagnation von 2003 zu 2002, wo der Anteil der Erneuerbaren an der gesamten Stromerzeugung bei rd. 8% verharrte, bleibt der Expansionskurs beeindruckend. Waren 1990 noch 548 Windkraftanlagen installiert, so liegt deren Zahl 2004 bereits bei 15.797 (ebd. S. 25). Windenergie stellt mit 41,85% neben der Wasserkraft (44,93%) den größten Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (ebd. S. 14). Diese wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen, denn die Vorräte der fossilen Rohstoffe reichen nicht unbegrenzt und neigen sich nach Expertenmeinungen noch in diesem Jahrhundert bedrohlich dem Ende zu. Ein Ausbau der Atomenergie, mit rd. einem Drittel noch ein bemerkenswert potenter Stromlieferant, verbietet sich aus politischen und ethischen Gründen. Spätestens nach der Katastrophe von Tschernobyl 1986 gibt es keine Legitimation für Atomenergie und alternative, insbesondere Windenergie gewinnen an Bedeutung. Trotz anfänglicher technischer Rückschläge etwa mit dem Projekt einer Großwindanlage in den 80iger Jahren. Mittlerweile sind fast 200 m hohe Anlagen mit 4,5 Megawatt Nennleistung vom Typ E -112 keine Seltenheit mehr (vgl. Nordwest-Zeitung 11.2.05).

Neue Windkraftwerke sind heute bedeutend billiger als neue Atom- oder Kohlekraftwerke und benötigen erstaunlich wenig Platz. Auf weniger als 1% der Fläche Europas und seiner nutzbaren Meere lässt sich rechnerisch der gesamte Stromverbrauch des Kontinents herstellen (Rechsteiner 2003, S. 117). Mittlerweile hat die technologische Entwicklung soviel Reife erlangt, dass viele „Kinderkrankheiten“ beseitigt sind und fortschreitende Kostendegressionen zu erwarten sind. Allein für die Jahre 1998 – 2001 ermittelte das Deutsche Windenergie Institut (DEWI) eine Kostenreduzierung neuer Windkraftanlagen um 7%. Größere Rotoren, höhere Türme in oberen Lagen mit 98-99prozentiger Zuverlässigkeit erhöhen den Ausstoß. Durch Massenproduktion wird der Strompreis zunehmend billiger und sucht nach Absatzmöglichkeiten. Für den Stromexport bedarf es keiner Straßen, sondern Stromnetze, die heute aber noch nicht in erforderlichem Maße europaweit zur Verfügung stehen. Im Inland üben die großen Energiekonzerne, die konventionell erzeugten Strom vertreiben, mit ihren Netzen praktisch die Kontrolle über die Durchleitungsrechte aus. Sie sind eine mächtige Lobby, „haften weder für große Unfälle noch für den CO<sub>2</sub>-Anstieg.“ (Rechsteiner, S. 123). Diese Kosten werden nicht internalisiert, sondern der Allgemeinheit überlassen. In einer kürzlich von der Deutschen Energieagentur (dena) vorgelegten Studie kam es zwischen Gutachtern vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI) und dem Energiewirtschaftlichen Institut zu Köln (EWI) darüber zum Streit, dass unter Berücksichtigung hoher Kosten für den Ausbau des Stromnetzes sich die Stromabgabekosten

erheblich gegenüber den konventionellen Anbietern verteuern würden, um die bis 2015 anvisierten Ökostrommengen abnehmen zu können (Dohmen/Sauga 2005). Eine aktuelle Netzstudie glättet den „teils erbitterten Konflikt“ um „handfeste wirtschaftliche Interessen und Pfründe“ (Frankfurter Rundschau 25.2.05) zwischen Öko- und konventionellen Stromerzeugern.

Allen Unkenrufen zum Trotz wird nach Meinung aller Experten der Windkraftbranche nicht so schnell „die Puste ausgehen“ (vgl. etwa Frankfurter Rundschau 25.1.05). Selbst bei einer vom DeWi prognostizierten Abschwächung des Inlandsmarktes wird für Neuinstallationen durch den Ausbau der Offshore-Anlagen und durch Repowering alter Anlagen ein konsolidiertes Wachstum bis 2012 erwartet. Der weltweite Windmarkt wächst und deutsche Hersteller stehen im Wettbewerb insbesondere mit dänischen, niederländischen und irischen Anbietern.

Frauen stehen dem Ausbau erneuerbarer Energien im allgemeinen aufgeschlossen gegenüber und erwarten als Konsumentinnen angemessene Preise.

## 2.2. Flankierende staatliche Regulierung

Erneuerbare Energien sind sauber, sicher und dauerhaft verfügbar.

Volkswirtschaftliche Kosten können so durch die langfristige Verringerung externer Effekte nachhaltig verringert werden. Schritt für Schritt machte sich der Gesetzgeber diese Sicht zu eigen, die unter Rot-Grün rasante Fortschritte machte. Auch die EU-Kommission verwies im Frühjahr 2000 mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie erneuerbarer Energien auf die Notwendigkeit, binnen der nächsten 10 Jahre die CO<sub>2</sub>-Werte erheblich zu verbessern und den Anteil erneuerbarer Energiequellen zu verdoppeln.

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, kurz Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat seit seinem in Kraft treten im April 2000 einen regelrechten Boom zur Nutzung der regenerativen Energien ausgelöst. Es ersetzte das seit 1991 geltende Stromeinspeisungsgesetz und wurde nochmals 2004 novelliert. Kernidee der Förderung ist die Abnahmegarantie mit Mindestvergütungssätzen. Sie werden in § 10 EEG 2004 differenziert nach Neu- und Ersatzanlagen an Land und auf See geregelt. Garantierte Einspeisevergütungen (8,70 ct/kWh bzw. 9,10 ct/kWh) für 5 bzw. 9 Jahre, danach mit degressiven Zuwächsen für insgesamt 20 Jahre (vgl. Kellermann, S. 17ff) bieten für die Betreiber hohe Planungssicherheit, was angesichts der rasch fortschreitenden technischen Entwicklungen zu Mega-Windkraftanlagen von großem Vorteil ist. Anlagen, die aufgrund ihres Standortes den Referenzwert der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten unterschreiten können maximal 20 Jahre höhere Tarife erhalten. Dadurch sollen auch windschwächere Gebiete erschlossen und unter ästhetischen Gesichtspunkten die Konzentration von Anlagen direkt an der Küste oder auf Bergkuppen entzerrt werden (vgl. Rechsteiner S. 141). Zudem rangiert die Branche (noch) überwiegend im mittelständischen Bereich und nimmt an den Mittelstandsprogrammen u.a. zur langfristigen Investitionsfinanzierung und für projektvorbereitende Maßnahmen der staatlichen KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) -Bankengruppe teil. Diese ist zugleich Miteigentümerin der Deutschen Energieagentur (dena) und bietet gebündelte günstige Fremdkapitalfazilitäten an.

Aus anfänglichem „Öko-Schick“ (Kellermann) ist längst eine hart wirtschaftende Branche entstanden, die Schwankungen in der Verfügbarkeit der Stromdarbietung auszugleichen und technische Vervollkommnung sucht. Die gesetzlich fixierten Abnahmegarantien und Vergütungen als Form eines regulierten Kapitalismus mit klaren ökologischen Zielen ist vor allem den neoliberalen Wettbewerbsfanatikern ein Dorn im Auge, wie die Auseinandersetzung um die zuvor erwähnte dena-Studie zeigt. Die Medien greifen die Kritiken gerne auf, wie die Artikelserien im Spiegel und anderswo deutlich

machten. Ästhetische Argumente bewegen Bürgerinitiativen und LandschaftsschützerInnen, die gegen die Landschaftsverschandelung Sturm laufen. Der politische Gegenwind in den Kommunen nimmt zu und erschwert zunehmend Genehmigungsverfahren für neue Standorte an Land (vgl. Frankfurter Rundschau 25.1.05).

### 3. Finanzierung der Windparks

#### 3.1. Eigenkapitalbeschaffung über geschlossene Fonds

Können Anlagenbauer vorübergehende Flaute durch Exporte auffangen, so ist für viele ProjektentwicklerInnen dieser Schritt erschwert, denn die dank steuerlicher Unterstützung bei uns erfolgreichen Finanzierungsmodelle der „geschlossenen Fonds“ sind andernorts unbekannt bzw. im wesentlichen auf Immobilien beschränkt.

Im Gegensatz zu einem offenen Fonds steht bei geschlossenen Fonds von Anfang an fest, wie viel Kapital für welchen Geschäftszweck investiert werden soll. Bei den Angeboten an Windpark-Beteiligungen ist zudem genau projektiert, welche Anlagen wo, mit welcher Technik, welchem Leistungsausstoß, welchen voraussichtlichen Kosten- und Ertragsentwicklungen und mit welcher persönlicher Rendite zu rechnen ist. Seit in Kraft treten des EEG und einer intensiven und zunehmend seriösen, mit Wind- und anderen -gutachten ausgestatteten Werbephase erlebten die Fonds für erneuerbare Energien, in deren Mittelpunkt die Windkraftfonds stehen, einen außerordentlichen Aufschwung. Der Spitzenwert betrug 430 Millionen Euro in 2002, fiel aber 2003 auf 340 Millionen Euro zurück; der Anteil ökologischer Fonds am Gesamtkapital geschlossener Fonds beträgt damit 3,3%. Im Jahr 2004 gab es mehr als 17 Windkraftfonds (vgl. GreenValue, Marktüberblick), ca. 10 Solarfonds und gut fünf Bioenergie und Projektentwicklungsfonds (Kellermann, S. 80 u. 82).

Die geschlossenen Fonds sind eine Form von Kapitalsammelstellen für Großprojekte. Für die hohen Investitionssummen, wie sie für den Bau von Windenergieanlagen erforderlich sind, fänden sich sonst nur wenige Großinvestoren bereit. Konzerne der konventionellen Stromerzeugung würden kaum ihre eigene Konkurrenz züchten und Windparkanlagen finanzieren. Nur gelegentlich gibt es diesbezüglich nach Auskunft des Bundesverbandes Windenergie Querverbindungen.

#### 3.2. Kommanditisten in der GmbH & Co. KG

Die klassischen Fonds, die in den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen investieren, sind zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co KG organisiert. Hierbei handelt es sich in Wirklichkeit es um zwei, rechtlich selbständige Unternehmen, die allerdings aufs Engste wirtschaftlich verflochten sind:

<b><i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i></b>	<b><i>Kommanditgesellschaft</i></b>
= Personengesellschaft juristische Person	= Kapitalgesellschaft natürliche Personen
Haftung mit dem eingesetzten Kapital	Vollhafter ( <b>Komplementär</b> ) Teilhafter ( <b>Kommanditist</b> )
<b><i>GmbH wird zur Komplementärin der KG</i></b>	

Die Mischform GmbH (oder AG) und (& Co) KG verbleibt eine Kommanditgesellschaft und damit eine Personengesellschaft mit entsprechenden, insbesondere steuerlichen und Publizitätsfolgen. Die Bezeichnung „& Co“ ist lediglich eine altertümliche Garnierung, um das Unternehmen nach außen hin als Personengesellschaft zu dokumentieren. Dieses Kenntlichmachen (Firma) ist nach dem Handelsgesetzbuch (§ 19 Abs. 2 HGB) wiederum zwingend vorgeschrieben, ebenso muss mindestens der Name eines Komplementärs ersichtlich sein und dessen etwaige Haftungsbeschränkung (ebenda, Abs. 5). Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden sich vor allem hinsichtlich des Haftungsumfangs: Vollhafter in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften haften mit ihrem gesamten Unternehmens- und Privatvermögen, die Teilhafter ohnehin nur mit einem Teil, nämlich ihrer Einlage. Juristische Personen haben kein Privatvermögen; sie kommen durch Vertrag zustande und müssen eine Mindestkapitaleinlage leisten. Sie beträgt bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mindestens 25 000 Euro, genannt Stammkapital. Ein Mini-Betrag, der ohne weitere Kapitalzuführung auch nur einen Mini-Geschäftsgebaren erlauben würde.

Aufgabe der Fonds-ManagerInnen ist daher, für die benötigten Investitions- und Projektentwicklungssummen EigenkapitalgeberInnen zu platzieren. Die Personengesellschaften kennen nämlich kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital. Das notwendige Eigenkapital ergibt sich vielmehr aus den handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, denen ein fiktives Gläubigerschutzprinzip unterlegt ist, das noch aus den Gründerjahren Ende des 19. Jahrhunderts stammt. Es verlangt – teilweise auch in dezidierten Vorschriften zur Bewertung von Anlagen oder der Behandlung zukünftiger Gewinne und Verluste – den Schutz der tatsächlichen und potentiellen Gläubiger. Dazu gehören neben Fremdkapitalgebern auch die Eigenkapitalgeber, Lieferanten und natürlich auch die Arbeitnehmer/innen und öffentlichen Hände. Das Gläubigerschutzprinzip wird in der Regel erst dann justitiabel, wenn der Zustand der Insolvenz erreicht ist. Nur in Einzelfällen konnten bis jetzt Anleger erfolgreich klagen, besonders wenn die angestrebte Platzierung nicht geklappt hat und bereits eingezahlte Einlagen der Konkursmasse anheim gefallen sind (Wirtschaftswoche 2005, S. 128).

Das Eigen- und Fremdkapital sollte die Finanzierung des angestrebten Geschäftszwecks gewährleisten, ohne den Zustand der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) oder Überschuldung (das Fremdkapital überwiegt) herbeizuführen. Beides verpflichtet Geschäftsführer zur Konkursanmeldung. Konkurs bedeutet in der Regel Kapitalvernichtung in großem Umfang.

Die GmbH & Co KG bezieht ihr Eigenkapital hauptsächlich aus den Kommanditeinlagen; die GmbH übernimmt in meisten Fällen nur Geschäftsführungsfunktion bzw. das Fondsmanagement.

Der New Energy Fonds sucht beispielsweise KapitalgeberInnen für 46 Onshore Anlagen mit einer Gesamtinvestitionssumme von 115 560 Mill. €. 17 Fonds, die in überwiegend in Deutschland, aber auch in Portugal und Großbritannien Onshore-Anlagen finanzieren, organisieren für eine Gesamtinvestitionssumme von rd. 452 Mio € AnlegerInnen. Der Anlagenzeitraum beträgt i.d.R. 20 Jahre, die Mindestbeteiligungen liegen zwischen 15.000 € als höchstem und 2.500 € als niedrigstem Wert (GreenValue, Marktübersicht, 28.1.2005).

Kommanditisten werden MitunternehmerInnen und entsprechend im Handelsregister eingetragen. Sie nehmen gesetzlich in der Höhe ihrer Einlage an der Gewinn- und Verlustverteilung teil. Weiteres regelt ein Gesellschaftervertrag. Aus der MitunternehmerInneneigenschaft folgt eine entsprechend steuerliche Behandlung. Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuerpflichtig, wogegen die KommanditistInnen als natürliche Personen der Einkommensteuer unterliegen. Die Geschäftsfüh-

rung ist in der Lage, zwischen GmbH und KG Bilanzverschiebungen vorzunehmen, um die Körperschaftsteuer von der GmbH weitgehend fernzuhalten und Verluste bzw. Gewinne der KG zuzuweisen.

Die Hürde, sich an einen geschlossenen Fonds zu beteiligen ist in dieser Konstruktion höher als bei offenen Fonds, wo zinsträchtige Anteile erworben und veräußert werden können. Die Übernahme unternehmerischer Teilverantwortung, lange Laufzeiten, hohe Beteiligungssummen, ungewisse Geschäftsentwicklungen sind wichtige Gründe für Frauen, zurückhaltender zu agieren. Zwar wird mit hohen, i.d.R. zweistelligen Renditen geworben und Ausschüttungen zwischen 200% und 300% während der Laufzeit werden in den Prospekten offeriert, aber Kommanditisten werden nach unserem Gesellschaftsrecht auch im Verhältnis ihrer Einlage an den Verlusten beteiligt. Das kann – nach anfänglichen willkommenen Verlustzuweisungen für Steuerersparnisse - bis zur Aufzehrung der Kommanditeinlage führen. In manchen Gesellschaftsverträgen ist zudem auch eine Nachschusspflicht geregelt.

### **3.3 Geschlossene Fonds im „grauen Kapitalmarkt“**

Das EEG sichert 20 Jahre die Abnahme des erzeugten Stroms zu; die Anlagen haben derzeit eine technische bzw. wirtschaftliche Lebensdauer von ca. 15 Jahren und unterliegen in dieser Zeit der AfA (Absetzung für Abnutzung), wobei dieser Rhythmus in der Aufbauphase bis zur Konsolidierung einer Branche zunehmend kürzer wird. Die höchsten Gewinne und damit Ausschüttungen werden daher ungeachtet aller sonstigen Risiken erst anfallen, wenn die Anlage abgeschrieben ist und das Fremdkapital weitgehend abgetragen ist, ihre Investitionssumme also praktisch refinanziert wurde. Risiken ergeben sich vor allem aus Windschwäche wie in den vergangenen Jahren, technischen Problemen und die dadurch entstehenden Liquiditätsengpässe aufgrund der üblichen Finanzierungsstruktur von ca. 25-30% Eigenkapital und 65-70 % Fremdkapital.

Der sog. „graue Kapitalmarkt“, in dem sich die geschlossenen Fonds bewegen, hat in der Vergangenheit schon mehrfach die Staatsanwälte beschäftigt (Wolters, 2002) oder zu besagten spektakulären Pleiten geführt (Der Spiegel, 2004). Ihm haftet der Geruch des Unseriöseren an. Mittlerweile gibt es zwar eine Reihe „mittelständischer Umwelt- und Nachhaltigkeitsaktiengesellschaften“ (vgl. Ecoreporter 2005), die aber nur teilweise börsennotiert sind, was die Vergleichbarkeit ihrer Bonität einschränkt. Zwar können die Kommanditeinlagen an einem geschlossenen Fonds in der Regel auch wieder verkauft werden, aber ein geregelter Zweitmarkt existiert erst in Ansätzen.

Für die geplanten Offshore-Anlagen sind bereits oder werden noch sog. VC (Venture Capital )-Fonds gegründet, um die gewaltigen Dimensionen der Offshore-Planungen und Entwicklungen vorzufinanzieren. Die Hersteller dieser Anlagen sind aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Standorte vor große Herausforderungen der technischen Innovation gestellt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist Genehmigungsinstanz für die deutsche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee. In allen beantragten Projekten sind zunächst Pilotphasen bis zu 80 WEA vorgesehen; 6 Offshore-Windparks sind mittlerweile genehmigt (Kellermann, S. 64/65). Das Liquiditätsrisiko für Anleger ist naturgemäß beträchtlich höher als bei konventionellen Anlagen, die verlockenden Renditen ebenfalls. Ökologische Anlagenberater weisen darauf hin, dass dieser Markt im Vergleich zum Publikumsmarkt sehr komplex, unreguliert und undurchsichtig mit beschränktem Zugang zu guten Anlagen ist.

Es fehlt insgesamt ein Ranking, das wie bei offenen Kapitalfonds die Platzierungen und Bonitäten veröffentlicht. Aufgrund dieser Intransparenz wird tendenziell das Misstrauen von Anlagewilligen, besonders Frauen geschürt. Geben Männer eher Geld aus als ein Prestigemerkmal ihres beruflichen Erfolges, bleibt für Frauen die eigene Existenzplanung oder die ihrer Familie überwiegend dominie-

rend. Selbst wenn sie mehr als ihre Ehemänner verdienen obliegt ihnen immer noch der Hauptteil der Verantwortung für die Alltagsplanungen (vgl. Hans, S. 248 ff).

### 3.5. Offene Risiken und viel Kontrollarbeit

Der Bundesverband Windenergie (BWE), der rd. 17 000 Mitglieder umfasst, hat bereits vor einigen Jahren eine gut verständliche und informative Broschüre herausgebracht, um anlagewilligen und zukünftigen KommanditistInnen einen Kompass an die Hand zu geben, mit dem sie die Ausschreibungen in den Beteiligungsprospekten der Fondsanbieter analysieren und auch ihre Tätigkeit als mitunternehmerische/r KommanditistIn einordnen können (BWE 2004). Der Kompass weist auf Windgutachten, die Einrechnung von technischen und wirtschaftlichen Sicherheitsabschlägen für die Ertragsplanung oder auf Investitions- und sog. weiche Kosten sowie laufende Betriebskosten hin und unterlegt alles mit Vergleichszahlen, die sich aus den Erfahrungen des Verbandes als solide herausgestellt haben. Die übliche Methode der internen Verzinsung zur Berechnung der Rendite der Einlage sind weitere klare Informationen, die Rendite unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation verlangt häufig eine zusätzliche Steuerberatung. Auch die prognostizierte Gesamthöhe der Barausschüttung und deren Zeitraum birgt Unsicherheiten der zukünftigen Geschäftsentwicklung, denn die Barausschüttungen setzen ein entsprechendes Liquiditätsvolumen der Gesellschaft voraus. Deshalb ist der Hinweis auf den Gesellschaftsvertrag und Sicherung von Mitsprache- und Informationsrechte über einen Anlegerbeirat sehr wichtig, immerhin umfassen die Fonds teilweise Hunderte von Kommanditisten. Verträge und Genehmigungen, technische Verfügbarkeiten der Anlagen sind weitere wichtige Details mit denen die Seriosität der Prospekte überprüft werden kann, besonders wenn sie von einem Wirtschaftsprüfer nach vorliegenden Standards abgeglichen wurde.

Die Seriosität der Prospektbeurteilung sagt noch nichts über die wirtschaftliche Entwicklung und ihren Unwägbarkeiten aus, dies verbleibt im Risiko der Anleger (und Anlegerinnen). Die Informationsrechte, Garantien auf Ausschüttungen, Rückzahlungen bzw. Verkürzungen der Laufzeiten erhalten neuen Diskussionsstoff. Unter den 12 000 Kommanditisten, die der Anlegerbeirat des BWE vertritt sind nach Auskunft des hierfür zuständigen Ansprechpartners (!) auch Anlegerinnen. Die Höhe des Frauenanteils wird jedoch nicht gesondert erfasst. Da die GmbH & Co KGs als Personengesellschaften entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf nur eingeschränkt dem novellierten Publizitätsgesetz mit seinen schärferen Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, kann die Kontrolle des Geschäftsgebarens nur individuell über die KommanditistInnen erfolgen. Der BWE hat seine Mitgliedsunternehmen veranlasst, ihre Jahresabschlüsse in einer vom BWE zusammengestellten Marktübersicht zu veröffentlichen. Um die Übersicht über die Entwicklung seiner Kommanditeinlage zu behalten bedarf es also vieler Informations- und Kontrollarbeiten der Jahresabschlüsse, oder verlässlicher TreuhänderInnen, die dies erledigen – gegen Entgelt natürlich.

Ein Aufsichtsrat als gesetzliches Kontrollorgan existiert für Personengesellschaften nicht. Ein freiwilliger Beirat kann diese Funktion übernehmen. Auch hier stellt sich wieder die Frage: Wie wird die Genderfrage beantwortet? Im Zweifel überhaupt nicht, weil sie auch nicht gestellt wird.

## 4. Steuersparmodell Fondsbeteiligung

### 4.1. Der Fonds als Verlustzuweisungsgesellschaft

Eines der wichtigsten Werbegünde für die Fonds-Beteiligungen ist die steuerliche Ersparnis. Allerdings hat der rot-grüne Gesetzgeber 1999 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 im

Rahmen weiterer Steueränderungen das ausufernde Prinzip der sog. Abschreibungsgesellschaften eingeschränkt. Jahrzehnte lang wurde volkswirtschaftlicher Schaden durch systematische Werbung mit Verlustzuweisungen verursacht. Vor allem Fonds für Schiffsbeteiligungen und Immobilien warben jahrelang bei gut verdienenden Freiberuflern, gerne bei Zahnärzten und Ärzten um Anlagebeteiligungen.

Diese großflächigen Steuermindereinnahmen – sie verschwinden im gesamten Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer – sind dem Aufbau des deutschen Einkommensteuerrecht geschuldet. Es ist im wesentlichen auf die Popitz-Schliebensche Steuerreform von 1925 zurückzuführen. Danach werden verschiedene Steuerquellen zu einem globalen Einkommensbegriff zusammengeführt. Diese verschiedenen Einkünfte unterliegen ihrerseits dem Zuflussprinzip und werden in der Einkommensermittlung nach der sog. Reinvermögenszugangstheorie behandelt, die danach fragt, inwieweit durch den Zufluss von Geld bzw. Gütern, der Vermögensstatus eine effektive Verbesserung erfährt (vgl. Krüer-Buchholz 1982, S. 90).

*Folgende Einkünfte sind steuerbar:*

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Sonstige Einkünfte

Summe der Einkünfte (ab 1999 mit eingeschränktem Verlustausgleich)

Gesamtbetrag der Einkünfte

./.. Verlustrücktrag

./.. Sonderausgaben

./.. außergewöhnliche Belastungen

Einkommen

./.. Freibeträge (Kinder, Haushalts)

### **zu versteuerndes Einkommen**

Das zu versteuernde Einkommen ist die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Anwendung des progressiv aufgebauten Steuertarifs. Bei natürlichen Personen gilt der Einkommensteuertarif und zwar die sog. Grundtabelle für unverheiratete Personen und der Splitting-Tarif für Verheiratete, ein ausgesprochen frauenfeindlicher Tarif.

Durch die neue Einführung eines § 2b im Einkommensteuergesetz (EStG) wird der Ausgleich positiver Einkünfte mit Verlusten nur dann noch möglich, wenn deutlich gemacht werden kann, dass es sich nicht um eine Verlustzuweisungsgesellschaft handelt. Das wird von den Finanzämtern ausgeschlossen, wenn eine Modellhaftigkeit vorliegt (mit Sicherheit bei den Offshore-Projekten), der Verlust weniger als die Hälfte des eingesetzten Kapitals beträgt, die Rendite vor Steuern weniger als doppelt so hoch ist wie nach Steuern und nicht mit den Verlustzuweisungen geworben wird, sondern die Gewinnerzielungsabsicht glaubhaft nachgewiesen ist (§ 2b EStG 1999).

Die Prospekte der Fondsanbieter gehen daher sehr vorsichtig mit dem Werbeverdacht um und unterlegen die langfristige Gewinnerzielungsabsicht mit entsprechenden Ertragsrechnungen, die im allgemeinen nach 1 bis 3 Jahren Gewinne prognostizieren. Falls dies z.B. aufgrund windschwacher Jahre

oder anderer widriger Umstände nicht realisiert wird, wird dies durch Steuer mindernde Verlustzuweisungen versüßt.

Verluste, die bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte im jeweiligen Steuerjahr nicht ausgeglichen werden konnten, können innerhalb der gleichen Einkunftsart (Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Kommanditisten) nach § 10d EStG für ein Jahr zurückgetragen werden, dürfen aber nicht die Kapitaleinlage überschreiten, weil dann ein nicht zulässiges negatives Kapitalkonto entstünde (§ 15a EStG). Das Eigenkapital wird den negativen Kapitalkonten der Kommanditisten gegen gerechnet und kann u.U. zum Konkurs führen. Falls die Möglichkeit des *Verlustrücktrages* ausgeschöpft ist, bleibt ein *Verlustvortrag* auf die nächsten Geschäftsjahre uneingeschränkt möglich. Immerhin handelt es sich bei den Verlustrückträgen um einen mittlerweile hochgeschraubten Betrag von einer halben Million DM (511.500 €), bei Verheirateten um das Doppelte (1.023.000 €). Bei den Verlustvorträgen auf kommende Jahre sind 1 Mio. €, bzw. bei Ehegatten 2 Mio. €, darüber hinaus bis zu 60% des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig (Steuervergünstigungsabbau-gesetz 2003).

Trotz der Eingriffe der Bundesregierung bietet die Steuergesetzgebung folglich den normal unternehmerisch Tätigen immer noch genügend Spielräume, um konjunkturelle Tiefs unternehmensindividuell aufzufangen. Problematisch bleibt nach wie vor das Konstrukt der Verlustzuweisungsgesellschaft, die zwar eingeschränkt aber nicht wirklich aufgehoben wurde. Auch ohne marktschreierische Werbung bleibt die Werbewirkung gegenüber anlagewilligen Besserverdienern durch Verlustzuweisungen die persönliche Einkommensteuer zu reduzieren, erhalten. In anderen Ländern werden im übrigen die Windmüller mit direkten Zuweisungen, Abschreibungs- und Zinsvergünstigungen, Prämien usw. gefördert, aber nicht über den Umweg persönlicher Steuererleichterungen (Rechsteiner, S. 139).

#### 4.2. Steuerersparnisse durch den progressiven Einkommensteuertarif

Aufgrund des mit progressiven Zuwächsen ausgestatteten Einkommensteuertarifs (der Körperschaftsteuertarif ist linear aufgebaut) ergibt sich durch Verlustzuweisungen auch eine progressive Entlastungswirkung. Das bedeutet, dass der steuerliche Effekt um ein Vielfaches von der Vermehrung oder Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage abweicht. Der Grenzsteuersatz ist der entscheidende Indikator, der die zusätzliche oder verminderte Steuerbelastung je Einheit Einkommensveränderung angibt. Der Grenzsteuersatz ergibt sich aus den Zuwachsintervallen im Steuertarif. Die letztendlich zu zahlende Steuer ist individuell verschieden, weil persönliche Steuertatbestände wie Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinder usw. eine Rolle spielen.

Ab 2005 wurden der Eingangssteuersatz auf 15% bei einem zu versteuerndem Einkommen von 7.665 €/15.330 € (Ledige/Verheiratete) und der Spitzensteuersatz auf 42% bei einem zu versteuerndem Einkommen von 52.152 €/104.304 € (Ledige/Verheiratete) gesenkt. Der Grenzsteuersatz beträgt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von gut 15.000 € Null: hier befindet sich die Zone des Grundfreibetrages, es fallen keine Steuern an, somit auch keine Ermäßigungen. Nach Verlassen des Grundfreibetrages steigt die Steuerbelastung sprunghaft auf 15% an, bei knapp 23.000 € beträgt der Grenzsteuersatz bereits rd. 22%, bei 84.000 € rd. 40% und steigt auf 42% bei den Spitzenverdienern an (vgl. DIW 2000, S. 151, eigene Berechnungen). Dadurch wird deutlich, dass die Steuerersparnisse mit steigendem Einkommen ebenfalls entsprechend wachsen. Die Attraktivität von verlustgarnierten Kommanditeinlagen für Spitzenverdiener liegt damit auf der Hand. Betrachtet man zudem die Absenkung der Spitzensteuersätze seit 1998 von damals noch 53% auf mittlerweile 42% (DIW 2000, S.

149) so kann das Hinüberwachsen in die Gewinnzone die heutigen Anleger mit Freude erfüllen. Allein die in letzter Minute abgeänderte Senkung des Spitzensteuersatzes von 45% auf 42% brachte einem Einkommensmillionär eine reale Steuerersparnis von 30.000 € im Jahr, hingegen für Durchschnittsverdiener mit 30.000 € Einkommen nur 153 € (Verdi 2004).

### 4.3. Steuerersparnisse durch den Splitting-Effekt

In den Prospekten bieten Musterrechnungen mit unterschiedlichen Grenzsteuersätzen für niedrige, mittlere und hohe Einkommen eine Übersicht über Vor- und Nachsteuerrenditen. In der Regel wird die Grundtabelle oder, als Annäherung an die übliche Realität, die Splittingtabelle, 2 Kinder, zugrunde gelegt. Es wird nicht nur sprachlich „der Investor“ gesehen, sondern augenscheinlich auch als Adressat der Anlegerwerbung. Frauen kommen weder sprachlich noch steuerlich vor, etwa als Modellrechnung für Steuerklasse II, allein Erziehende.

Eine weitere Steuerersparnis für gut Verdienende (Ehe)männer bietet die in Deutschland immer noch nicht reformierte Ehegattenbesteuerung. Trotz vieler Proteste und Alternativvorschläge aus dem gewerkschaftlichen Bereich, der Frauenbewegung, der Wissenschaft (vgl. u.a. Buchholz-Will 1985, Mennel 1987, DIW 99, Dingeldey 2000) erweist sich das Splitting durch alle politischen Parteien hindurch als beharrlicher Ladenhüter. Liegt es vielleicht daran, dass trotz steigender Frauenanteile die Volksvertreter in ihrer Mehrheit immer noch Männer sind? Ehemänner zumeist, denen die Vorteile des Splitting selbstverständlich geworden sind.

Beim Splitting, das seit 1957 in der Bundesrepublik Deutschland gilt, werden die Einkommen beider Ehepartner (gilt nicht für eheähnliche Partnerschaften) zusammen gerechnet und anschließend halbiert. Dieses halbierte gemeinsame Einkommen ist steuerpflichtig und wird entsprechend besteuert; die Steuerklasse III trägt dem Rechnung.

Das Splitting ist im Grunde eine Variante der Gemeinschaftsbesteuerung von Ehegatten (Haushaltsbesteuerung), die auf das preußische Klassensteuerrecht zurückgeht, das bis 1891 sogar die Großfamilienbesteuerung aller im Haushalt lebenden Personen vorsah. Im Zuge der Industrialisierung und Herausbildung von Kleinfamilien wurden schließlich nur Ehepaare zusammen veranlagt. In den 20iger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die Einkommen der (Ehe)frauen aus der gemeinsamen Besteuerung herausgelöst, was aber von den Nazis 1934 wieder aufgehoben wurde (Buchholz-Will 1985, S. 671).

Im bürgerlichen Familienbild waren die Frauen in erster Linie nicht erwerbstätige Hausfrauen. Als nach Ende des 2. Weltkrieges die Erwerbstätigkeit von Frauen jedoch zunehmend Realität wurde, sah sich das Bundesverfassungsgericht gezwungen, die Benachteiligungen, die die Zusammenveranlagung von zwei verdienenden Ehepartnern gegenüber der traditionellen Hausfrauenehe brachte, durch die Einführung des Splitting abzubauen.

Der Splittingvorteil wird um so größer, je weniger ein Ehegatte, in der Regel die Frau verdient. Als Hausfrau ohne eigenes Einkommen halbiert sich daher die zu zahlende Einkommensteuer ihres Ehemannes. Je höher sein Einkommen, je günstiger für ihn eine Ehefrau ohne eigenes Einkommen. Verdienen beide gleich viel, ergibt sich kein besonderer Vorteil. Der Splittingvorteil, der ausschließlich an die Verheiratung und nicht an das Vorhandensein von Kindern gebunden ist, wird als „Ehegeld“ oder „Subvention des Patriarchats“ (Mennel 1988, S. 88) kritisiert. Der maximale tarifliche Splittingeffekt betrug 2003 fast 10.000 € (DIW 2003, S. 347) und ist besonders bei Alleinverdiener-Ehepaaren mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500.000 € und mehr ausgeprägt. In den unteren und mittleren Einkommen ist der Effekt geringer. Nicht zufällig ist in Deutschland deshalb eine

indirekt an der Steuerbelastung orientierte Teilzeitarbeit verbreitet: die Finanzämter sorgen regelmäßig mit ihren Informationen zur Steuerklassenwahl (III für den Mann V für die Frau), dass die häusliche Entscheidung über das Ausmaß von Teilzeitarbeit der Ehefrau nicht selten von den Splittingvorteilen geprägt ist. Das Pendant der Steuerklasse III mit den Splitting-Vorteilen ist nämlich die Steuerklasse V mit hohen Belastungen des Nettolohns. Der Splittingvorteil bleibt beim Ehemann, er zahlt praktisch nur die halbe Steuer. Zwar wird dies am Jahresende ausgeglichen, aber die Ehefrau behält aktuell wenig im Portemonnaie übrig. Sie wird materiell und kulturell in die Rolle der Zuverdienerin gedrängt. Der Schritt in die geringfügige Beschäftigung oder Schwarzarbeit besonders im Niedriglohnsektor wird immer kleiner.

Dies ist eine verhängnisvolle gesellschaftspolitische Weichenstellung, die dringend revidiert werden muss. Die hemmende Wirkung dieses Steuersystems auf die Erwerbstätigkeit von Frauen ist wiederholt untersucht und dargestellt worden, vor allem im europäischen Vergleich (vgl. u.a. Buchholz-Will 1992, Gustafson 1993 ). Fast alle anderen Länder sind zur Individualbesteuerung von Ehegatten übergegangen. Eine zunehmende Erwerbs- und Karriereorientierung von verheirateten Frauen ist nicht nur in den skandinavischen, sondern auch in den südeuropäischen Staaten, vor allem Spanien, festzustellen. Ganztägige Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind entsprechend ausgebaut, wohingegen diesbezüglich Deutschland durch das steuerlich unterstützte Hausfrauen- oder Eineinhalb-Verdiener-Modell immer noch rückständiges Entwicklungsland ist.

## **5. Geschlechterspaltung der privaten Einkommen und Vermögen**

### **5.1. Unterschiedliche Erwerbsbeteiligung**

Das Steuersystem und die Sozialversicherung mit ihren abgeleiteten Versorgungsansprüchen verfestigt ein traditionelles, veraltetes Bread Winner Prinzip, wonach der Ehemann der Haupternährer Familie ist. Er wird wie selbstverständlich als Haushaltsvorstand angesehen, der die wichtigen, d.h. vor allem finanziellen Entscheidungen fällt. Die Ehefrau bleibt in dieser Denkweise zuständig für Sorgenarbeiten bei Kindern, Alten, Pflegebedürftigen.

Die Realität geht längst über diese retardierenden rechtlichen Strukturen hinweg, die sich unverhohlen als Diskriminierungsfälle erweisen. Sie prägen indes Erwerbsverhalten, liefern den Rahmen für die Eineinhalb-Verdiener Haushalte, prägen gesellschaftliche Anschauungen und stellen wie selbstverständlich den Mann als sog. „Haushaltsvorstand“ – z.B. in den Formularen zur Steuererklärung – oder als Investor in den Vordergrund. Sie bieten Anlass für vielfältige mittelbare Diskriminierungen, die sich hinter scheinbar geschlechtsneutralen Formulierungen verbergen oder in selbstverständlichen Präferenzen der Arbeitgeber für männliche Führungskräfte (taste for discrimination –zur Untersuchung von legitimen und illegitimen Lohnunterschieden vgl. Hinz/Gartner 2005, S. 5) ausdrücken.

Die Erwerbsquoten der Frauen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) sind kontinuierlich angestiegen, wenn gleich sie mit 65% unter der der Männer (79%) liegen und in Europa allenfalls Mittelmaß sind.

Allein oder mit einem Partner zusammenlebende, verheiratete oder unverheiratete jüngere Frauen weisen in der Regel eine Männern vergleichbare Erwerbsorientierung auf. Tatsächlich nimmt aber auch die Erwerbstätigkeit von Müttern zu und beträgt bei einem Kind noch 70% (Väter allerdings 91%) und nimmt allerdings mit der Zahl der Kinder ab. Sie beträgt noch 45% ab 3 und mehr Kinder. Besonders Mütter verbinden Erwerbs- und Familienarbeit durch Teilzeitbeschäftigung. Teilzeitarbeit

ist von 1991 bis 2001 um 44% angestiegen und die Teilzeitquote beträgt heute 22% (Frauen 40%, Männer 6%); sie ist stärker in den alten Bundesländern aufgrund der langen konservativen familienpolitischen Tradition verbreitet als in den neuen Bundesländern (Stat. Bundesamt 2002, S. 35,39). Hier sind die Frauen indes „unternehmungslustiger“: die Zahl der weiblichen Selbständigen hat seit 1992 insgesamt um 35% auf rd. 1 Mio. (28% aller Selbständigen) zugenommen und entwickelt sich mit einem Plus von 61% - allerdings von einem niedrigen Ausgangsniveau ausgehend – recht dynamisch in den neuen Bundesländern. Mehrheitlich sind die selbständigen Frauen im Bereich der Dienstleistungen, gefolgt von Handel, Gastgewerbe und Verkehr tätig. Darüber hinaus gibt es ca. 400 000 Freiberuflerinnen (vdu 2005). Frauen sind in zunehmenden Maße ihre eigenen Chefs. Finanzielle Existenzgründerinnen-Programme und Beratungshilfen für Frauengewerbezentren tragen mit zu dieser erfolgreichen Entwicklung bei. Das Potential ist noch längst nicht ausgeschöpft (BMFSFJE 2005). Auch „Haushaltsvorstände“ sind faktisch längst nicht nur Männer. Die Zahl der allein erziehenden Frauen liegt bei 1,7 Mio. und übersteigt allein erziehende Väter um das Sechsfache (Stat. Bundesamt 2002, S. 70).

## 5.2. Einkommensdiskriminierung von Frauen in Führungspositionen

Die Segregation der Geschlechter in der Erwerbstätigkeit setzt sich in geschlechterdifferenten Einkommens- und Vermögensverhältnissen fort: sie nimmt praktisch eine Platzanweiserfunktion im Wohlstandsgefüge ein, die besonders dann noch schmerzlich spürbar wird, wenn die im deutschen Familienmodell rechtlich und ideell angelegte materielle Mit-Versorgung vom Partner entfällt. Aber auch ledige und kinderlose Frauen unterliegen den formellen und informellen Normen, der sog. statistischen Diskriminierung, weil selbst hoch motivierte und karrierebereite Frauen potenziell durch Erwerbsunterbrechungen Produktivitätseinbußen nach sich ziehen könnten (Hinz/Gartner 2005, S. 5). Die Verdienste der Frauen bewegen sich im Durchschnitt immer noch rd. 24% unter der der Männer (Vollzeitbasis). In der Untersuchung von Elke Holst (Holst 2003, S.243ff) wird nach der Stellung im Beruf, Erwerbsumfang, Brutto- und Nettoverdienst ein differenzierter Vergleich vorgenommen. Die Ungleichheit ist bei Ungelernten sowohl im Bereich der Arbeiter als der Angestellten am niedrigsten und nimmt in höheren Positionen tendenziell zu. Ungelernte Arbeiterinnen erzielen brutto 89% des Verdienstes der Männer, gelernte Facharbeiterinnen hingegen nur 78% . Ähnlich sieht es bei den Angestellten aus; Frauen ohne Bildungsabschluss verdienen brutto etwa ein Zehntel weniger. Die Differenz steigt, je qualifizierter bzw. „wichtiger“ die Tätigkeiten werden. Frauen in Führungspositionen erhalten rd. 30% (!) weniger Brutto und sogar 42% weniger Netto (Holst 2003, S. 245). Auch wenn die konkreten Zahlen auf der Basis des Sozioökonomischen Panels erhoben wurden, so zeigen weitere Untersuchungen wie der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes aus 2002 oder das IAB-Panel ähnliche geschlechtsspezifische Lohnunterschiede.

## 5.3 Unterdurchschnittliche Vermögenspartizipation von Frauen

Die Ungleichheit der Geschlechter setzt sich fort in der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Leistungen von der Höhe der lebenslangen Erwerbseinkommen und ununterbrochenen Versicherungsbiografien abhängt. An dieser Stelle soll die Benachteiligung von Frauen in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht weiter vertieft werden (vgl. die umfangreichen Forschungsarbeiten u.a. von Gather, Gerhard, Prinz und Veil 1991, Veil 2002). Vielmehr stellt sich an dieser Stelle die Frage, inwieweit Frauen aus ihrer Einkommenssituation heraus in der Lage sind Vermögen aufzubauen, wozu auch Beteiligungen an Windkraftfonds gehören.

Ähnlich stellt sich die Frage nach der privaten Altersvorsorge: rd. 30% der Frauen und 40% der Männer schlossen 2001 private Lebens- und Rentenversicherungen ab. Dabei nimmt die Ungleichheit der Geschlechter mit steigender Versicherungssumme zu: 13% der Frauen besaßen wenigstens eigene Policen mit einer Gesamtversicherungssumme von 25.565 € (früher 50.000 DM). Aber schon hier ist der Anteil der Männer mit 22% deutlich höher. Bei Versicherungssummen von 51.130 € (100.000 DM) und mehr sind nur noch 4,8% der Frauen anzutreffen und fast doppelt so viel Männer (Stat. Bundesamt 2001, S. 50).

Die Vermögenssituation in Deutschland hängt unmittelbar und wechselseitig mit der Einkommensverteilung zusammen. Von 1998 bis 2003 stieg das private Nettovermögen um 17% und erreichte 2003 annähernd 3 Billionen €, das sind im Durchschnitt aller Haushalte 133.000 €. Rd. Dreiviertel des privaten Vermögens besteht aus Immobilien, nur etwa 3 – 4% wird in Aktien oder Aktienfonds angelegt. Die Vermögensverteilung ist allerdings ungleichmäßig zwischen Ost und West und zwischen arm und reich verteilt. Die unteren 50% der Haushalte verfügen nur etwas weniger als 4% des gesamten Nettovermögens (ohne Betriebsvermögen), auf 10% der vermögendsten Haushalte entfällt knapp 47% des privaten Nettovermögens (Lebenslagen in Deutschland 2004, S. 14). Die Ungleichmäßigkeit zwischen den Geschlechtern wird in der Regel nicht hinterfragt. Frauen werden im Begriff Haushalt aufgesogen, der, wie beschrieben, im sozial- und steuerrechtlichen Paradigma vom männlichen Haushaltsvorstand- und Ernährerprinzip geprägt ist. So wird im allgemeinen gar nicht unterstellt, dass Frauen eigenes Vermögen aufbauen. Die Ehe bzw. der Haushalt sei eine Wirtschaftsgemeinschaft, das Vermögen samt Erträgen gemeinsam nutzt (vgl. Lebenslagen in Deutschland 2004, S.26). In der Methodik des Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, der hier zugrunde liegt – allerdings in Anlehnung an die EU- Kriterien – wird vom durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommen ausgegangen. Arbeitnehmerhaushalte verfügen demnach über rd. 120.000 € Vermögen, Haushalte von Selbständigen über rd. 300.000 € Immobilien- und Geldvermögen. Die stärksten Zuwächse verzeichneten Pensionäre, allein von 1993 bis 2003 stieg ihr Vermögen um rd. 42% auf mittlerweile 250.000 €.

Spätestens hier hätte eine differenzierte Geschlechteranalyse durchgeführt werden können, denn die Abgrenzung allein lebender Frauen und Männer wurde im Ansatz vollzogen. So zeigt sich bei älteren Personen ab 50 Jahren eine deutliche Ungleichverteilung der Vermögen bei allein lebenden Männern, aber eine gleichmäßigere Verteilung bei allein lebenden Frauen. Deutliche Rückgänge hatten dagegen jüngere allein erziehende Frauen. Eine ähnliche Differenzierung hätte bei Vermögenszuwächsen durch Erbschaften, Einrichtungen von Stiftungen und Betriebsvermögen, wozu Kommanditanteile gehören, vorgenommen werden können.

Aus der Personenbefragung des Sozioökonomischen Panels 2002 wurde somit nur der Schluss gezogen, dass das Durchschnittsvermögen der Frauen über alle Altersgruppen hinweg relativ gleichmäßig etwa 70% des Vermögens der Männer beträgt (Stat. Bundesamt 2002, S. 35).

## 6. Genderperspektiven

### 6.1. Forschungslücke bei ökonomischen Gender Analysen

Der ökologisch regulierte Kapitalismus mit hoher politischer Akzeptanz mutierte in der praktischen Umsetzung der Finanzierungsmodalitäten zum gewöhnlichen Neoliberalismus, in der der homo oeconomicus regiert. „Grünes Geld“ ist heute zu einem Markenzeichen geworden. Die kommerzialisierte Nutzung erneuerbarer Energien unterscheidet sich indes nicht von anderen; eher bieten die Finanzie-

rungsformen noch weniger Transparenz, Rechtssicherheit und Überschaubarkeit als bei börsennotierten Großunternehmen und sie bieten Renditejägern und einigen Finanzvagabunden weite Reviere zum Wildern.

Die männliche Sicht der Wirtschafts- und Finanzzusammenhänge dominiert die Wirtschaftswissenschaft. Die Geschlechterfrage spielt kaum eine Rolle. Frauen sind in der gegenwärtigen ökonomischen Theorie ein in der Regel zumeist recht kostengünstiger Produktionsfaktor, dem fälschlicherweise eingeschränkte Produktivität nachgesagt wird. Oder die Frau erscheint als Produzentin der „Haushaltsproduktion“ und in Abwägung der jeweiligen Nutzenfunktionen entscheidet sich der Haushalt (sic !) z.B. für mehr Haushalts- und weniger Erwerbsarbeit der Frauen. Dieses auf den Nobelpreisträger Gary S. Becker zurückgehende Theorem durchzieht seit mehr als 20 Jahren den neoklassisch orientierten wirtschaftswissenschaftlichen Diskurs. Aber auch keynesianisch oder marxistisch orientierte Wirtschaftswissenschaftlerinnen haben noch wenig befriedigende Antworten auf die Verknüpfung von Markt und Nichtmarkt, von Entwicklungen in Haushalten, Familien, in der Gesellschaft bezogen auf Werte, Normen usw. einerseits, in Güter-, Arbeits- und Kapitalmärkten andererseits gefunden (Maier 2004, S. 47).

Aber auch in den empirischen Arbeiten steht einem breit gefächerten Angebot von empirischen Arbeitsmarktanalysen und Untersuchungen zur Situation der Frauen in den Sozialsystemen ein eklatanter Mangel an Geschlechter differenzierende Empirie in anderen Bereichen, z.B. auf den Kapitalmärkten gegenüber.

## 6.2 Weitere Empfehlungen im Gender Prozess

Deshalb können an dieser Stelle nur recht pragmatische Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise auf verschiedenen Ebenen gegeben werden:

- 1) Auf der politischen Ebene ist unter dem Eindruck des Amsterdamer EU- Vertrages von 1997, der wesentlich von Deutschland mit initiiert und getragen wurde (wenn auch nur im Stabilitäts- und Wachstumspakt) die auf höchster Ebene angemahnte Herstellung von Chancengleichheit einzufordern. Das bedeutet, durch *Individualbesteuerung* ein wirklich geschlechterneutrales Steuersystem einzuführen.
- 2) Selbst der Stabilitäts- und Wachstumspakt kann sich nicht weiter an einen exzessiven Sparskoursausrichten. Einerseits dürfen Sozial- und Bildungsausgaben im Interesse einer nachhaltigen, geschlechterfreundlichen Zukunft nicht weiter eingeschränkt werden; andererseits sind weitere Steuerabsenkungen im Spitzenbereich kontraproduktiv. Der Finanzierung notwendiger Staatsausgaben gehen Mittel verloren, wogegen die private Geldvermögensbildung unterstützt wird, wie anhand der Fondspraxis im Windkraftbereich zu sehen ist.
- 3) Die steuerrechtlichen Regelungen der Verlustzuweisungen sind weiter einzuschränken: sie sind eng auf unternehmerische Betätigung abzustellen, um Verlustzuweisungen für die private Einkommensteuerersparnis zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass in den steuerlichen Spitzenbereichen unterdurchschnittlich Frauen vertreten sind. Sie bleiben in den Verdiensten selbst als Führungskräfte hinter denen der Männer zurück, profitieren deshalb auch weniger von den Steuersparmodellen.
- 4) Für die Fondsanbieter sind Steueranreize das Lockmittel, um Anleger zu werben. Steuerminde- rungen sind verdeckte Subventionen, die, offen getätigt, soziale und Gender-Schief- lagen ver-

meiden könnten. Über ein *Prämiensystem* – wie zuvor aus dem Bausparen bekannt – könnte ebenfalls ein Anreizeffekt in Gang gesetzt werden.

- 5) Verbunden mit Prämien und kleineren Stückelungen wären Frauen sicherlich bereiter, in Windkraftfonds zu investieren. Viele Fonds sind schon dazu übergegangen, ihre Kommanditeinlagen mit niedrigeren Summen z.B. 2.500 € anzubieten. Auch wenn die Einkommens- und Vermögensentwicklung der Frauen relativ unter der der Männer bleibt, sind ihre Einkommen besonders im mittleren und oberen Bereich absolut (vgl. Holst 2003, S. 245) gestiegen.
- 6) Kommanditeinlagen und Mit-Unternehmerschaft sind angesichts der Risiken, die trotz verbesserter Informationen durch die Fondsanbieter verbleiben, eine relativ hohe Hürde. Sie verlangen eine Menge Kontrollarbeiten. Wenn sie nicht selbst geleistet werden können, bedeutet dies zusätzliche Ausgaben für Berater bzw. Beraterinnen.
- 7) Im Interesse von mehr Anlegerschutz ist es erforderlich, gesetzlich und im Wege der Selbstverpflichtung der Verbände, den sog. grauen Kapitalmarkt stärker zu regulieren. Dazu gehören verschärfte Publizitätsvorschriften, Prospektpflicht, Prospektwahrheit, die Sicherstellung eines Zweitmarktes, ein börsenähnliches Ranking (vgl. Wolters 2002).
- 8) Die beginnende Transformation mancher geschlossener Fonds, statt oder neben Kommanditeinlagen *Genussscheine* zu emittieren, sind für die Verbreiterung der potentiellen Anlegerschaft ein interessanter Weg. Genussrechte sind eine Mischform zwischen Unternehmensbeteiligung und festverzinslichem Wertpapier. Sie erhalten eine Mindestverzinsung und ggf. Gewinnbeteiligung. Eine Verlustbeteiligung erfolgt nur indirekt über den Wert des Genussscheins. Steuerliche Verlustzuweisungen wie bei einer Kommanditlage gibt es nicht. Die Erträge aus Genussrechten sind Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer mit ihren Freibeträgen. Genussscheine sind Inhaberpapiere und können somit jederzeit verkauft oder übertragen werden, was wesentlich einfacher ist als das Abstoßen einer Kommanditeinlage. Anders als KommanditistInnen haben GenussscheininhaberInnen keine weiteren Mitwirkungs- oder Informationsrechte. Die Rendite ist häufig geringer, die Verzinsung und die Laufzeiten aber überschaubarer. Fonds, die mit Genussrechtskapital arbeiten, nähern sich den offenen Fonds an, besonders wenn sie ihrerseits durch Wiederanlage z.B. durch Darlehensgewährung (Prospektinfo PROKON) an andere Unternehmen die Ertragnisse zu steigern suchen.
- 9) Würden die Anbieter von Genussrechten in ihren Prospekten gezielt um anlagewillige Frauen werden, würden sie sicherlich Erfolg haben. Zudem trügen sie dem Gender Mainstream Prinzip mehr Rechnung, als es bisher in den Prospekten der Fall ist.
- 10) Diesen Hinweis sollte auch der Bundesverband Windenergie erhalten, denn weibliche Kommanditisten verschwinden statistisch und offenbar auch in der Wahrnehmung besonderer Interessen. Eine statistische Erfassung des Frauenanteils unter den Kommanditisten wäre ein erster Schritt. Außerdem sollten Schulungsangebote, die vom BWE angeboten werden, unbedingt einige speziell für Frauen reserviert sein. Unterstellt, dass Freiberuflerinnen und andere ohne kaufmännisches Wissen zu möglichen Anlegerinnen gehören, könnte auch eine Frauen-Hotline ein frauenfreundliches Angebot sein.

Der ökologischen Offensive im Bereich der erneuerbaren Energien, speziell der Windkraft, sollte ein Gender Mainstreaming folgen in der Weise, dass alle Akteure sich selbst als Handelnde in diesem Prozess begreifen.

Rückenwind bietet der politische Auftrag, dem sich die rot-grüne Bundesregierung im Besonderen verschrieben hat. In der Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vom 2.7.2001 – um ein betriebliches Gleichstellungsgesetz abzuwenden - schworen die Wirtschaftsvertreter, sich intensiv um die Verbesserung von Chancengleichheit zu kümmern. Die Ergebnisse sind bislang mager (DGB 2004). Möglicherweise bietet das in Vorbereitung befindliche Anti-Diskriminierungsgesetz weitere Hilfen – oder Drohpotential.

## Literaturverzeichnis

Buchholz-Will, Wiebke (1985): Das Ehegatten-Splitting bleibt ein Stein des Anstoßes. In: WSI-Mitteilungen (1985), Heft 11, S. 668-175, Düsseldorf

Buchholz-Will, Wiebke (1992): Steuern, Staat und Frauen. Die Zusammenhänge zwischen Ehegattenbesteuerung und Erwerbstätigkeit in der EG. In: Schunter-Kleemann, S. (Hg), Herrenhaus Europa-Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat, Berlin

Bundesverband Windenergie e.V. ,Hg, (2004): Mit einer grünen Anlage schwarze Zahlen schreiben, Tipps für eine Beteiligung an einem Windkraft-Projekt, erw. und überarb. Auflage, Osnabrück

Der Spiegel (2004): Nur die Verluste gelten als sicher. In: Der Spiegel, Heft 14, 29. März 2004, Hamburg

Deutscher Gewerkschaftsbund, Abteilung Gleichstellung und Frauenpolitik (2004):

Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft, Eine Befragung des Managements von 500 Unternehmen zur Umsetzung der Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit, Positionen und Hintergründe Nr. 2, Februar 2004, Berlin

DEWI, Deutsches Windenergie-Institut, Presseinformation zum 31.12.2004

Dingeldey, Irene, Hg. (2000):Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen, Begünstigungen und Belastungen verschiedener familialer Erwerbsmuster im Ländervergleich, Opladen

DIW Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (1999): Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß, Wochenbericht 40, 66. Jg. S.713 – 723, Berlin

DIW Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2000): Unternehmenssteuerreform – Einstieg in die duale Einkommensteuer?, Wochenbericht 11, 67. Jg, S. 139-149, Berlin

DIW (2003): Fiskalische Wirkungen einer Reform der Ehegattenbesteuerung, Wochenbericht 22, 70. Jg, S. 345-353, Berlin

Dohmen, Frank u. Sauga, M. (2004): Windige Rechnungen. In: Der Spiegel Nr. 4, 24. Januar 2005, Hamburg

Ecoreporter (2005): ECOreporter.de-Magazin (pdf), [www.ecoreporter.de](http://www.ecoreporter.de)

Einkommensteuerrecht (1999): Einkommensteuerrecht, Einkommensteuergesetz mit Einkommensteuer-Grund- und Splittingtabelle, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Einkommensteuerrichtlinien, 13. Auflage, München

Einkommensteuergesetz (2002): EStG, neu gefasst durch Bek. v. 19.10.2002, BGBl I, S. 4210

Einkommensteuergesetz (2003): Bundesgesetzblatt I, S. 179

Ferstl, Carola (2003): Frauen investieren klüger, aktualisierte Taschenbuchausgabe, München

Frankfurter Rundschau 25.1.05: Windkraft geht die Puste aus, Frankfurt

Frankfurter Rundschau 25.2.05: Netzausbau für Windkraft erschwinglich, Frankfurt

Frauenfinanzdienst (2004): Rundbrief Ende April 2/2004, Köln

Gather, Claudia et.al. (Hg.) (1991): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Berlin

Gesterkamp, Thomas (2004): Die Krise der Kerle. Männlicher Lebensstil und der Wandel der Arbeitsgesellschaft, Münster

GreenValue (2005): Markt der Windkraftbeteiligungen – Marktüberblick, [www.greenvalue.de](http://www.greenvalue.de)

Gustafsson, Siw (1993): Getrennte Besteuerung und subventionierte Kinderbetreuung. In: Grötzinger, G., Schubert, R., Backhaus, J. (Hg.), *Jenseits von Diskriminierung. Zu den Bedingungen weiblicher Arbeit in Beruf und Familie*, Marburg, S. 237-260

Hans, Marie-Francoise (1990): *Frauen und Geld. Die Geschichte einer Eroberung*, Hamburg

Hinz, Thomas und Hermann Gartner (2005): Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in Branchen, Berufen und Betrieben, IAB Discussion Paper Nr. 4, Beiträge zum wissenschaftlichen Dialog aus den Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

Holst, Elke (2003): Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern nehmen in höheren Positionen zu. In: *WSI-Mitteilungen* (2003), Heft 4, S.243-250, Düsseldorf

Kellermann, Daniel (2004): *Ratgeber Erneuerbare Energie Beteiligungen*, Hg. greenValue/Daniel Kellermann, Nürnberg

Krüer-Buchholz, Wiebke (1982): *Steuerpolitik und Steuerreformen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der „Großen Steuerreform“ 1975*, München

*Lebenslagen in Deutschland* (2004): Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Entwurf), 14. Dezember 2004

Maier, Friederike (2004): *Volkswirtschaftliche Arbeitsmarktanalysen und -theorien und Frauenarbeit. Discussion Paper 10, GendA, Netzwerk feministische Arbeitsforschung*, Marburg

Mennel, Annemarie (1988): *Frauen, Steuern, Staatsausgaben. Subventionen für das Patriarchat*. In: Gerhard/Schwarzer/Slupik (Hg.): *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*, S. 79 -116, Weinheim u. Basel

Nordwestzeitung (2005): *Riesen drehen sich für Hamburg*, Nordwestzeitung vom 11.2.05, Oldenburg

PROKON (2004), *Prospekt Kurzfassung*

Rechsteiner, Rudolf (2003): *Grün gewinnt. Die letzte Ölkrise und danach*. Zürich

Roth, Dieter u. Jung, M. (2002): *Ablösung der Regierung vertagt: Eine Analyse der Bundestagswahl 2002*. Aus *Politik und Zeitgeschichte* (B 49-50/2002), Bundeszentrale für politische Bildung

Statistisches Bundesamt (2002): *Leben und Arbeiten in Deutschland – Mikrozensus 2001*, Wiesbaden

Stiegler, Barbara (2004): Geschlechter in Verhältnissen. Denkanstöße für die Arbeit in Gender Mainstreaming Prozessen, hg. vom Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Veil, Mechthild (2002): Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich. Reformperspektiven und Reformblockaden, Berlin

Ver.di Bundesvorstand (2004): Wirtschaftspolitische Informationen

vdu (2005): Verband deutscher Unternehmerinnen e.V., Presseservice

Wirtschaftswoche (2005): Misserfolg vertuscht. Wirtschaftswoche Nr. 9, 24.2.2005, S. 128, Düsseldorf

Wolters, Jens Peter (2002): Anlegerschutz im deutschen Kapitalmarkt. Vortrag zur Gründerversammlung des BWE-Anlegerbeirates

WZB (2004): Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. In: WZB-Mitteilungen, Heft 104, Juni 2004, S. 53-55